

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Firma Wolftechnik Filtersysteme GmbH & Co. KG, Weil der Stadt

I. Anwendungsbereich

1. Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bestimmungen des Bestellers werden nicht anerkannt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.

2. Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB

II. Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Verträge gelten erst dann als zustande gekommen, wenn wir eine Bestellung schriftlich bestätigt haben; das gilt auch für die durch Vertreter vermittelten Verträge.

Die schriftliche Bestätigung von Nebenabreden ist nur für Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss erforderlich.

2. Der Besteller ist an erteilte Aufträge gebunden bis zur Annahme oder Ablehnung durch uns. Frühestens 10 Tage nach Auftragserteilung kann der Besteller schriftlich eine Nachfrist zur Annahme setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist entfällt die Bindung.

III. Preise- und Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise gelten „ab Werk“ Weil der Stadt. Sie verstehen sich in Euro, jedoch ausschließlich Fracht, Verpackung, Transportversicherung, Zoll, Einfuhrnebenabgaben.

Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Änderungen der Umsatzsteuer berechtigen zur Preisanpassung.

2. Ändern sich nach Abgabe eines Angebotes durch uns oder nach einer Auftragsbestätigung die für unsere Preisermittlung maßgeblichen Faktoren wie Material- und Rohstoffpreise, Löhne und Gehälter erheblich, so sind wir berechtigt, die am Tage der Lieferung gültigen Preise zu berechnen. Die Preiserhöhungen müssen sich im Rahmen der jeweiligen Kostensteigerungen halten und sind auf den am Markt durchgesetzten Preis zu beschränken.

Bei Anschlussaufträgen sind wir an frühere Preise nicht gebunden.

3. Unsere Rechnungen sind dreißig Kalendertage nach Rechnungsdatum ohne Abzug, bei vollständigen Zahlungen innerhalb von 10 Kalendertagen nach Rechnungsdatum mit 2% Skonto auf den Brutto-Rechnungswert, also einschließlich Umsatzsteuer zahlbar.

Sämtliche Zahlungen sind in Euro an uns, nicht aber an unsere Vertreter zu leisten.

4. Schecks und diskontfähige Wechsel werden nur erfüllungshalber unter Berechnung aller Kosten und Steuern angenommen und nur, wenn die Hereinnahme zuvor vereinbart wurde.

Für rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung oder Zurückleitung nicht eingelöster Schecks oder Wechsel haften wir nicht, ausgenommen im Falle groben Verschuldens oder Vorsatzes.

5. Wir berechnen als Verzugszinsen diejenigen Zinsen, welche wir unserer Bank zu bezahlen hätten. Es bleibt uns freigestellt, ohne weiteren Nachweis Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank als Verzugsschaden zu berechnen.

Das Recht des Bestellers einen niedrigeren, sowie unser Recht einen höheren Schaden geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.

6. Eine Aufrechnung durch den Besteller ist nur mit unbestrittenen, von uns oder von einem Gericht rechtskräftig anerkannten Gegenforderungen zulässig.

7. Ergibt sich nach Auftragsbestätigung durch uns hinsichtlich der Vermögensverhältnisse des Bestellers eine wesentliche Veränderung oder Verschlechterung, insbesondere wenn Wechsel oder Schecks des Bestellers zu Protest gehen, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolglos bleiben, ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Bestellers beantragt wird o.ä., sind wir berechtigt, unsere sämtlichen Forderungen sofort fällig zu stellen.

In diesen Fällen sind wir berechtigt, sämtliche Rechte aus unserem Vorbehaltseigentum (VI) geltend zu machen, eine dem Besteller erteilte Einzugsermächtigung zu widerrufen und die Offenlegung aller unsere Vorbehaltsware betreffenden Außenstände zu verlangen. Bei vereinbarten Lieferungen sind wir berechtigt, Sicherstellung unseres Entgelts durch Bankbürgschaft zu verlangen.

IV. Lieferung

1. Für den Umfang der Lieferung ist allein unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgeblich. Im Falle eines Angebotes von unserer Seite mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme gilt das Angebot, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt.

2. Die Lieferung erfolgt ab Zentrale Weil der Stadt an Rampe oder Erdgeschoß des Sitzes des Bestellers oder an die vorgeschriebene Empfängeranschrift.

3. Teillieferungen sind nach unserem Ermessen gestattet, wenn sie dem Besteller zumutbar sind.

4. Ruft der Besteller bei Abrufaufträgen ohne genaue Festlegung von Lieferfristen für Teilmengen die Ware nicht innerhalb von sechs Monaten seit dem Datum der Auftragsbestätigung ab, so sind wir nach Setzung einer Nachfrist von weiteren vierzehn Tagen berechtigt, Abnahme der noch nicht abgerufenen Menge zu verlangen, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Soweit Schadenersatz geltend gemacht wird, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren Schaden geltend zu machen, 20% des Verkaufspreises als Entschädigung ohne Nachweis fordern. Dem Besteller steht der Nachweis offen, dass ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

5. Nimmt der Besteller die Lieferung nicht innerhalb angemessener Frist nach Fertigstellungsanzeige ab, oder ist ein Versand in Folge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, längere Zeit unmöglich, so sind wir berechtigt, die Lieferung für Gefahr und Rechnung des Bestellers entweder selbst auf Lager zu nehmen oder bei einem Spediteur einzulagern.

V. Lieferfristen

1. Der Lauf vereinbarter Lieferfristen beginnt mit dem Abschluss des Vertrages, jedoch nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand das Werk bis zu ihrem Ablauf verlassen hat oder wir dem Besteller die Versandbereitschaft mitgeteilt haben.
3. Eine vereinbarte Lieferfrist verlängert sich angemessen in Fällen höherer Gewalt, insbesondere bei Arbeitskämpfen (Streik und Aussperrung), Ausfall von Strom oder Transportmitteln, auch wenn sie beim Vorlieferanten auftreten, die außerhalb unseres Willens liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Lieferung des Vertragsgegenstandes von Einfluss sind. Derartige Umstände berechtigen den Besteller nicht zu Schadensersatzforderungen.
Eine vereinbarte Lieferfrist verlängert sich ebenfalls angemessen, bei späteren Abänderungen des Auftrages, welche die Lieferfrist beeinflussen können.
4. Wird eine im Einzelfall vereinbarte Lieferfrist, ohne dass uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft, nicht eingehalten, so kann der Besteller nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.
5. Der Besteller kann die Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen nur verlangen, wenn er seine Vertragspflichten erfüllt hat, insbesondere wenn er eine vereinbarte Anzahlung geleistet hat und wenn er die nach dem Vertrag für die Auftragsabwicklung notwendigen Unterlagen, Verpackungen, Zeichnungen usw. innerhalb der vereinbarten Fristen geliefert hat und diese mangelfrei und für die Be- und Verarbeitung durch uns geeignet sind.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Sämtliche von uns gelieferten Gegenstände bleiben bis zur Begleichung unserer gesamten auch zukünftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller unser Eigentum. Das gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte von Besteller bezeichnete Lieferungen bezahlt ist, da der Vorbehalt des Eigentums als Sicherung für unsere Saldoforderung dient.
Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf das durch Verarbeitung der gelieferten Ware oder deren Verbindung mit anderen Teilen hergestellte neue Produkt.

Verarbeitet, verbindet oder vermischt der Besteller unsere Vorbehaltsware mit anderen Waren, so steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren.

Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt uns der Besteller bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Sie gelten als Vorbehaltsware.

2. Der Besteller darf die Ware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist veräußern. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht befugt.

Der Besteller tritt schon mit Abschluss des Vertrages zwischen ihm und uns die aus der Veräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund ihm zustehenden Forderungen gegen

dritte Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber in voller Höhe an uns ab. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung solange berechtigt, als er sich uns gegenüber nicht in Zahlungsverzug befindet.

Nimmt der Besteller eine an uns abgetretene Forderung aus einer Weiterveräußerung von Liefergegenständen in ein mit seinen Abnehmern bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so ist die Kontokorrentforderung in voller Höhe abgetreten. Nach der Saldierung tritt an ihre Stelle der anerkannte Saldo, der bis zur Höhe des Betrages übertragen gilt, den die ursprüngliche Kontokorrentforderung ausmachte.

Übersteigt der realisierbare Wert der uns eingeräumten Sicherheiten unsere Gesamtforderung um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers zur Freigabe der Sicherheiten verpflichtet.

3. Der Besteller darf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen.
Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat er diese auf unsere Rechte aufmerksam zu machen und uns unverzüglich zu benachrichtigen.

4. Der Besteller ist verpflichtet, die Liefergegenstände gegen alle üblichen Risiken (Feuer, Wassergefahren) zu versichern.

5. Bei Beeinträchtigung der vorgenannten Rechte ist der Besteller zum Schadenersatz verpflichtet.

VII. Gefahrenübergang

1. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Bestellers. Bei Verzögerung der Absendung durch ein Verhalten des Bestellers geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

2. Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware auf seine Kosten gegen Bruch-, Transport- und Feuerschaden versichert.

VIII. Haftung für Mängel der Lieferung

1. Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

2. Bei sachgemäßer Behandlung durch den Auftraggeber gewährleisten wir für alle ungebrauchten Liefergegenstände eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit betreffend Werkstoff und Verarbeitung. Die Gewährleistungszeit beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

Mit Ablauf dieser Frist sind jegliche Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Verbrauchsteile, die im Betrieb einem normalen Verschleiß unterliegen.

3. Die Gewährleistung für gebrauchte Liefergegenstände ist ausgeschlossen.

4. Soweit Lieferungen Mängel aufweisen, kann der Besteller nach unserer Wahl Nachbesserung oder Neulieferung (Nacherfüllung) verlangen.
Erst wenn Nachbesserung oder Ersatzlieferung endgültig fehlschlagen, kann der Besteller Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) verlangen. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf

Ersatz von Schäden, die nicht an unserer Leistung selbst eingetreten sind (Mangelfolgeschäden) oder auf Ersatz von entgangenem Gewinn, sind ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits vorliegt.

Kommen wir mit der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung in Verzug oder wird sie aus von uns zu vertretenden Gründen unmöglich, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass Schadensersatzansprüche außer im Falle grober Fahrlässigkeit beziehungsweise Vorsatzes ausgeschlossen sind.

Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung.

5. Im Falle von Beanstandungen hat der Besteller diese nach Art und Umfang nachzuweisen, zum Beispiel durch eine innerhalb von zwei Wochen auf unsere Aufforderung zu liefernde repräsentative Anzahl von Mustern der nach seiner Ansicht mangelhaften Gegenstände oder nach unserer Wahl durch eine Besichtigung der beanstandeten Lieferung durch uns. Kommt der Besteller dieser Verpflichtung nicht nach, gilt die Beanstandung als nicht erfolgt.

6. Angaben zum Liefergegenstand und zu dessen Verwendungszweck (Maße, Gewichte, Abbildungen in Katalogen, Prospekten usw.) stellen lediglich Beschreibungen beziehungsweise Kennzeichnungen dar und sind keine zugesicherten Eigenschaften; branchenübliche Abweichungen und Toleranzen bleiben vorbehalten; das gleiche gilt für Änderungen in den Maßen und Gewichten, soweit nichts anderes vereinbart ist.

7. Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haften wir nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Zulieferer. In einem solchen Falle sind wir von der Haftung befreit, wenn wir unsere Ansprüche gegen Zulieferer an den Besteller abtreten. Wir haften wie ein Bürge soweit Ansprüche gegen Zulieferer nicht bestehen oder nicht durchsetzbar sind.

8. Wird der Besteller bei der Entwicklung eines Vertragsgegenstandes durch uns beraten, haften wir nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

9. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transportwege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich dadurch erhöhen, dass der Leistungsgegenstand nachträglich an einen anderen als den vertraglich vereinbarten Erfüllungsort verbracht wurde.

IX. Haftung bei Verletzung sonstiger vertraglicher Pflichten

Im Falle der Verletzung sonstiger vertraglicher und außervertraglicher Pflichten haften wir nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

X. Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt.

2. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist unser Firmensitz in Weil der Stadt. Ansonsten verbleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen.

3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Besteller, insbesondere aus unseren Lieferungen und Leistungen, ist Weil der Stadt. Im übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen.

4. Auch bei Auslandslieferungen gilt ausschließlich deutsches Recht.

Stand Juli 2011